



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

32. Jahrgang

Schwerin, den 29. Juli

Nr. 12/2022

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erlass zur Befristung externer Vertretungskräfte	94
Erlass über die Einstellung externer Vertretungskräfte zur Beschulung von Geflüchteten an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	99

I. Amtlicher Teil

Erlass zur Befristung externer Vertretungskräfte

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 22. Juli 2022

Abweichend von der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 10. August 2016 (MittBl. BM M-V Nr. 8/2016, S. 215), die zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 2022 (MittBl. BM M-V Nr. 11/2022, S. 91) geändert worden ist (nachfolgend Verwaltungsvorschrift genannt), werden folgende Regelungen befristet bis zum 31. Dezember 2022 erlassen:

1. Geltungsbereich

Der Erlass gilt für die Beschäftigung externer Vertretungskräfte i. S. d. Ziffer 3.2 der Verwaltungsvorschrift. Sie gilt insbesondere auch für externe Vertretungskräfte, die derzeit im Schuldienst tätig sind. Die Rückwirkung ist auf eine Dauer von sechs Monaten beschränkt (§ 37 Absatz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder).

2. Dauer und Grund der Beschäftigung

- 2.1 Externe Vertretungskräfte können abweichend von der Ziffer 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift über die sechs Wochen hinaus befristet beschäftigt werden; längstens bis zum 31. Dezember 2022. Die Beschäftigungszeit verlängert sich um die Zeiten des Urlaubsanspruchs, der während der Vertragslaufzeit erworben wurde.
- 2.2 Die Beschäftigung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die externen Vertretungskräfte Tätigkeiten übernehmen, die nicht originär dem Unterricht an der Schülerin oder dem Schüler dienen, um den Lehrkräften bei der Bewältigung der coronabedingten Erschwernisse zusätzliche Unterstützung leisten zu können.
- 2.3 Vor dem Einsatz wird zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Schulleitung, ein befristeter Arbeitsvertrag nach der Anlage geschlossen. Die Befristung richtet sich nach dem Sachgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

3. Berechnung des Urlaubsanspruchs

Der Urlaubsanspruch wird in Anwendung des § 26 und § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder berech-

net. Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Je vollem Monat der Beschäftigung wird entsprechend ein Zwölftel des jährlichen Gesamturlaubsanspruches erworben. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.

4. Abgeltung des Urlaubsanspruchs

Der Urlaub ist zum Ende des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf des Einsatzes an der Schule anzutreten.

5. Mitbestimmungsverfahren

Sofern sich eine über Ziffer 2.1 hinausgehende Beschäftigung abzeichnet, ist das Mitbestimmungsverfahren für die allgemein bildenden Schulen beim jeweiligen Bezirkspersonal und für die beruflichen Schulen beim Lehrerhauptpersonalrat (§ 62 Absatz 1 i. V. m. § 68 Absatz 1 Nummer 3 Personalvertretungsgesetz M-V) sowie der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung einzuleiten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2022

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Anlage
zu Ziffer 2.3**

Befristeter Arbeitsvertrag

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

endvertreten durch(die Leiterin/den Leiter der Schule)

und

Frau/Herrn

Anschrift

geboren am

(im Folgenden „externe Vertretungskraft“)

wird aus Anlass der Übernahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung und auf Grundlage der Rahmenvereinbarung nach Ziffer 4.3 der Verwaltungsvorschrift über Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte:

- vorbehaltlich ¹ - folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Die externe Vertretungskraft.....
wird ab dem..... längstens bis zum
mit einem Beschäftigungsumfang von/..... Wochenstunden
wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Teilzeit- und
Befristungsgesetz befristet beschäftigt

Die Beschäftigung erfolgt unter der Maßgabe, die Lehrkräfte bei der Bewältigung ihrer
Aufgaben zu unterstützen und auch bei Aufgaben Hilfe zu leisten, die nicht originär dem
Unterricht an der Schülerin oder dem Schüler dienen.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur
Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,
in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land
Mecklenburg-Vorpommern jeweils gilt, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 BEEG Anwendung. ²
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung. ²
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 PflegeZG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 FPfZG
Anwendung. ²

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate. ^{2,3}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Ar-
beitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L. ²

§ 4

Die externe Vertretungskraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert
 (12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).

§ 5

Der Abschluss des vorliegenden befristeten Arbeitsvertrages erfolgt auf Grundlage von § 62 Absatz 9 des Personalvertretungsgesetzes. Er ist daher auflösend bedingt durch die endgültige Versagung der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung im Rahmen des nachträglich durchzuführenden förmlichen Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 62 des Personalvertretungsgesetzes. Wird durch die zuständige Personalvertretung im Rahmen des nachträglichen Mitbestimmungsverfahrens deren Zustimmung zur Einstellung erteilt, erfolgt die Weiterbeschäftigung bis zum Ende der Befristung gemäß § 1 dieses Vertrages.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 -
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss ²
 - von zum ²
 schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Leiterin/Leiter der Schule)

.....
(externe Vertretungskraft)

-
- ¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - ² Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - ³ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Erlass über die Einstellung externer Vertretungskräfte zur Beschulung von Geflüchteten an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 22. Juli 2022

Abweichend von der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 10. August 2016 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 8/2016, S. 215), die zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 2022 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 11/2022, S. 91) geändert worden ist (nachfolgend Verwaltungsvorschrift genannt), werden folgende Regelungen befristet bis zum 31. Dezember 2022 erlassen:

1. Geltungsbereich

1.1 Der Erlass gilt für

- a) Personen mit abgeschlossener Lehrerqualifikation,
- b) Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule, mit Abschluss einer Fachhochschule oder abgeschlossener Berufsausbildung,
- c) Studierende mit dem Ziel des Abschlusses einer Lehrerqualifikation.

1.2 Es ist erforderlich, dass die Personen eine gemeinsame sprachliche Identität mit den zu beschulenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen aufweisen. Das bedeutet, dass sie in der Lage sein müssen, schulische Inhalte vermitteln zu können.

1.3 Die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Sozialgesetzbuches sind von den Regelungen ausgeschlossen. Die Regelungen in Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift bleiben unberührt.

2. Dauer und Grund der Beschäftigung

2.1 Die unter Ziffer 1.1 genannten Personen können abweichend von der Ziffer 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift über die sechs Wochen hinaus befristet beschäftigt werden; längstens bis zum 31. Dezember 2022. Es ist sicherzustellen, dass das befristete Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum abgeschlossen wird, der die Urlaubsgewährung einschließt, wenn die Ferientage nicht ausreichen, die erworbenen Urlaubsansprüche zu erfüllen.

2.2 Die Beschäftigung dient in erster Linie der Beschulung von Geflüchteten an allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Sie kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die Personen Tätigkeiten übernehmen, die der Lernunterstützung im Rahmen der Beschulung von Geflüchteten an den Schulen dienen.

2.3 Vor dem Einsatz wird zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die jeweilige Schulrätin und den jeweiligen Schulrat für Migration der Staatlichen Schulämter oder durch die Schulrätin und den Schulrat der Schulaufsicht berufliche Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, ein befristeter Arbeitsvertrag nach der Anlage 1 ge-

schlossen. Die Befristung richtet sich nach dem Sachgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetzes, da der betriebliche Bedarf zur Beschulung der Geflüchteten nur vorübergehend besteht.

3. Urlaubsansprüche

3.1 Der Urlaubsanspruch wird in Anwendung des § 26 und § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) berechnet.

3.2 Der Urlaub ist grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen (§ 44 Nr. 3 TV-L). Wenn die Ferienzeiten nicht ausreichen, die erworbenen Urlaubsansprüche zu erfüllen, dann können diese ausnahmsweise am Ende des Einsatzes erfüllt werden.

3.3 Wenn erworbene Urlaubsansprüche innerhalb der Beschäftigungsdauer (Ziffer 2.1) ausnahmsweise nicht erfüllt werden konnten, sind die Urlaubstage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten.

4. Erforderliche deutsche Sprachkenntnisse

Für die Einstellung ist der Nachweis des Sprachniveaus C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nicht erforderlich. Jedoch ist in einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (Ziffer 5 lit. c) festzustellen, ob die notwendigen Deutschkenntnisse, die eine grundständige Kommunikation mit dem Lehrerkollegium ermöglichen, vorliegen. Die Schulrätin und der Schulrat für Migration in den Staatlichen Schulämtern oder die Schulrätin und der Schulrat der Schulaufsicht beruflichen Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung trifft die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der Schulleitung.

5. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Ein zeitnaher Einsatz an den entsprechenden Schulen, an denen geflüchtete Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, wird durch ein koordiniertes Verfahren ermöglicht. Die jeweiligen Schulrätinnen und Schulräte für Migration in den Staatlichen Schulämtern und die Schulrätinnen und Schulräte der Schulaufsicht beruflichen Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung werden mit der koordinierenden Funktion betraut. Für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren gilt folgender Verfahrensablauf:

- a) Bewerberinnen und Bewerber können sich per E-Mail an die Schulrätinnen und Schulräte für Migration in den Staatlichen Schulämtern und die Schulrätinnen und Schulräte der Schulaufsicht berufliche Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wenden. Der Anfrage sind beizufügen:
- eine Absichtserklärung, als externe Vertretungskraft tätig zu werden (Anlage 2),
 - ein tabellarischer Lebenslauf (Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge/Abschlüsse und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten) in deutscher Sprache,
 - Angabe der aktuellen Wohnanschrift (Wohnsitz in Deutschland),
 - Kopie der im Ausland erworbenen Bildungsnachweise,
 - ein Identitätsnachweis.
- b) Um zu prüfen, ob die Person, die unter Ziffer 1.1 genannte Bildungsvoraussetzung mitbringt, werden die Unterlagen von der Schulrätin und dem Schulrat für Migration in den Staatlichen Schulämtern oder der Schulrätin und dem Schulrat der Schulaufsicht berufliche Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung per E-Mail an die für die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen zuständige Stelle beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gesandt. Diese teilt sodann mit, ob die Bildungsvoraussetzung nach Ziffer 1.1 vorliegt.
- c) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die genannten Voraussetzungen und besteht Bedarf in der Herkunftssprache von Schülerinnen und Schülern an einer Schule, wird ein persönliches Gespräch vereinbart. Das Gespräch wird unter Einbeziehung der örtlichen Personalvertretung, schulischen Gleichstellungsbeauftragten und ggf. Schwerbehindertenvertretung durch die jeweilige Schulleitung sowie der Schulrätin und des Schulrates für Migration in den Staatlichen Schulämtern oder der Schulrätin und des Schulrates der Schulaufsicht berufliche Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung durchgeführt. Das Gespräch dient der Beurteilung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet, pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Sach- und Sprachkompetenz verfügt. Die Schulleitung sowie die Schulrätin und der Schulrat für Migration in den Staatlichen Schulämtern oder die Schulrätin und der Schulrat der Schulaufsicht berufliche Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung treffen mit der schulischen Gleichstellungsbeauftragten die Entscheidung über die Eignung. Das Votum der örtlichen Personalvertretung und ggf. Schwerbehindertenvertretung ist einzuholen.
- d) Bei positiver Entscheidung werden durch die Staatlichen Schulämter oder die Schulaufsicht berufliche Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung folgende weitere Unterlagen für die Einstellung angefordert:
- Erklärung über Straftaten (Anlage 3),
 - erweitertes Führungszeugnis (kann nachgereicht werden),
 - Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes (Anlage 4),
 - ggf. Aufenthaltstitel und eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung oder eine Fiktionsbescheinigung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit,
 - Angaben für die Anmeldung beim Landesamt für Finanzen (deutsche Bankverbindung, Steuerliche Identifikationsnummer etc.).
- e) Nach Prüfung der Unterlagen wird das Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung auf Ebene der Staatlichen Schulämter bzw. Schulaufsicht berufliche Schulen eingeleitet. Hierfür ist neben den eingereichten Unterlagen das Votum der örtlichen Personalvertretung und ggf. Schwerbehindertenvertretung zu übersenden. Die Mitbestimmung und Beteiligung kann aufgrund dringender Bedarfe an den Schulen mit verkürzter Frist von fünf Arbeitstagen (§ 62 Abs. 2 Satz 4 Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 20 Absatz 1 Satz 5 Gleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) erfolgen.
- f) Abschließend wird der Arbeitsvertrag (Anlage 1) durch die Schulrätin und den Schulrat für Migration der Staatlichen Schulämter oder durch die Schulrätin und den Schulrat der Schulaufsicht berufliche Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung an die einzustellende Bewerberin bzw. den einzustellenden Bewerber versandt. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist nicht erforderlich.
- 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2022

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 99

Anlage 1

Befristeter Arbeitsvertrag

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

endvertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am:

(im Folgenden „externe Vertretungskraft“)

wird aus Anlass der Übernahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung über Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte folgender befristeter Arbeitsvertrag geschlossen:

- vorbehaltlich ¹ - folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Die externe Vertretungskraft.....
wird ab dem..... längstens bis zum
mit einem Beschäftigungsumfang von/..... Wochenstunden
wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Teilzeit- und
Befristungsgesetz befristet beschäftigt.

Die Beschäftigung dient in erster Linie der Beschulung von Geflüchteten an allgemein
bildenden und beruflichen Schulen. Sie kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die externe
Vertretungskraft Tätigkeiten übernehmen, die der Lernunterstützung im Rahmen der
Beschulung von Geflüchteten an den Schulen dient.

Es besteht, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, keine über die
Unterrichtszeit, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, hinausgehende
Arbeitsverpflichtung. Insbesondere übernimmt die externe Vertretungskraft, sofern nicht die
Gleichwertigkeit mit einem Lehramt festgestellt wurde, in der Regel nicht das Amt einer
Klassenlehrkraft, führt keine Elternabende, ist nicht in die mittel- und langfristige
Unterrichtsplanung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertung vor und wirkt nicht bei
Versetzungsentscheidungen mit.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur
Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,
in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land
Mecklenburg-Vorpommern jeweils gilt, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 BEEG Anwendung. ²
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung. ²
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 PflegeZG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 FPfZG
Anwendung. ²

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate.^{2, 3}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.²

§ 4

Die externe Vertretungskraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert
(12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).

§ 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
²
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss²
 von zum²
schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(externe Vertretungskraft)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
² Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
³ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Anlage 2**Absichtserklärung als externe Vertretungskraft zur Beschulung von Geflüchteten an
allgemein bildenden und beruflichen Schulen des
Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig werden zu wollen**

Ich

Vorname _____

Nachname _____

Geburtsdatum _____

aktuelle Anschrift in
Mecklenburg-Vorpommern

E-Mail-Adresse _____

möchte als externe Vertretungskraft an einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten.

Ich kann das Fach/die Fächer _____

in den Klassenstufen _____

unterrichten.

Auf Grund meines aktuellen Wohnortes kann ich nur an Schulen in folgenden Orten/Regionen
arbeiten

Hiermit erkläre ich,

- dass ich die _____ Staatsangehörigkeit besitze,
- dass ich eine Lehrerqualifikation oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung habe oder eine Lehrerqualifikation an einer Hochschule angestrebt habe.

Ich füge dieser Absichtserklärung folgende Dokumente bei:

- Kopie Identitätsnachweis,
- tabellarischer Lebenslauf (Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge/ Abschlüsse und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten) in deutscher Sprache,
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise (wenn vorhanden in deutscher Übersetzung).

Masernschutz

Für die Einstellung in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern benötigen Sie einen ausreichenden Schutz gegen Masern z. B. vollständige Impfung. Bitte geben Sie an, ob Sie bereits über einen ausreichenden Schutz gegen Masern verfügen:

 ja nein

Anlage 3**Erklärung über Strafen**

Ich

Vorname _____

Nachname _____

Geburtsdatum _____

erkläre hiermit, dass

- ich nicht gerichtlich oder disziplinarrechtlich bestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren anhängig ist,
- ich wie folgt gerichtlich oder disziplinarrechtlich bestraft bin bzw. folgendes gerichtliches Strafverfahren, strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren gegen mich anhängig ist. *)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Datum, Gericht/Behörde, Strafmaß, Grund)

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 53 Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) alle Verurteilungen anzugeben habe, auch wenn sie nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mit ist bekannt, dass ich fristlos entlassen werden kann, wenn ich unvollständige oder falsche Angaben gemacht habe.

_____ ,
Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 4**Ärztlicher Nachweis Masernschutz gemäß Infektionsschutzgesetz**

Bei

Vorname _____

Nachname _____

Geburtsdatum _____

liegt folgender Masernschutz vor:

- vollständig geimpft
1. Masern-Impfung, nächster Impftermin ab _____
- ärztlich bestätigter Nachweis einer Masern-Immunität (durch Bluttest, sog. Titerbestimmung)
- ärztlich bestätigte medizinische Kontraindikation für Masernschutzimpfung
- dauerhaft
- vorübergehend, Dauer:
- ungeimpft
- kein Impfausweis vorgelegt

Ort_____
Datum_____
Stempel und Unterschrift Ärztin/Arzt

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS

